



Beitragsordnung

in der Fassung vom 10. März 2023 – gültig ab 01. Januar 2024

§ 1 Eingeworbene Mittel und Mitgliedsbeiträge dienen allein dazu, dem Verein die Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinsziele zu ermöglichen. Die Wünsche von Spendern und die Zwecke vorhabenbezogener Zuwendungen werden dabei berücksichtigt, soweit Satzung und Vereinsziele dies gestatten.

§ 2 Eingeworbene Mittel und Mitgliedsbeiträge müssen auf das Konto des Vereins eingezahlt werden:

IBAN: DE26 3705 0198 1902 5687 14

BIC: COLSDE33

Bank: Sparkasse KölnBonn

§ 3 Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern jeweils zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahrs entrichtet, bzw. per Lastschrift eingezogen. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bei einem unterjährigen Vereinseintritt ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein. Anträge auf Fristverlängerung können formlos und unter Angabe der Gründe an den Vorstand gestellt werden, der hierüber in der nächsten Vorstandssitzung entscheidet.

§ 4 Ab dem 01.01.2024 ist der Jahresbeitrag für Vereinsmitglieder wie folgt festgelegt:

Privatpersonen 70 €

Institutionelle Mitglieder, die ILIAS für E-Learning einsetzen

▪ Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts 3.100 €

▪ Ermäßigter Beitrag für gemeinnützige Vereine und Institutionen ^{a/b} 700 €

▪ Ermäßigter Beitrag für Schulen ^b 300 €

^a Ermäßigung möglich nur für Vereine und Institutionen bis maximal 200 Mitgliedern.

^b Über die Gewährung des ermäßigten Rabatts entscheidet der Vorstand auf Antrag.

ILIAS-Service-Partner, die Dienstleistungen rund um ILIAS kommerziell anbieten

- | | |
|---|---------|
| ▪ Unternehmen (ab vier Personen) | 6.200 € |
| ▪ Ermäßigung für Kleinst-Unternehmen (bis drei Personen) ^c | 3.100 € |
| ▪ Ermäßigung für Ein-Personen-Unternehmen ^c | 1.400 € |

§ 5 Der Jahresbeitrag ändert sich weder bei einem unterjährigem Beitritt zum Verein, noch bei einem unterjährigem Austritt.

§ 6 Im Zweifel entscheidet der Vorstand über eine genaue Zuordnung eines Mitglieds zur entsprechenden Mitgliedergruppen. Eine Ermäßigung des regulären Mitgliedsbeitrags erfolgt auf Antrag beim Vorstand und durch Vorstandsbeschluss.

§ 7 Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die ihres/seines Stellvertreters. Die geplante Vergabe der Mittel ist in einem Budgetplan zu dokumentieren.

§ 8 Jedes institutionelle Mitglied kann Vorschläge zur Verwendung der Vereinsmittel dem Vorstand unterbreiten. Hierzu ist beim Vorstand ein formloser Antrag mit Angabe der Ziele und Aufgaben des Projekts einzureichen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag zeitnah in der nächsten Vorstandssitzung.

§ 9 Alle aus Mitteln des Vereins erworbenen Geräte, Lizenzen und Gegenstände sind Eigentum des Vereins und nach den geltenden Vorschriften in einem Bestandsverzeichnis zu führen bzw. zu inventarisieren. Die Inventarisierung erfolgt durch die Geschäftsführung.

* * *

^c Über die Gewährung des ermäßigten Rabatts entscheidet der Vorstand auf Antrag.